

NABU • Enscheder Str. 12 • 27753 Delmenhorst

Stadt Delmenhorst
Amt für Stadtgrün und Naturschutz
z.H. Herrn Müller

durch Boten



Anprechpartner:
Margitta Spiecker
Enscheder Str. 12
27753 Delmenhorst

Fon: 04221-924770

Delmenhorst, den 23.04.2018

Beteiligung der Naturschutzverbände gem. § 14 NAGBNatSchG

Hier: Unterschutzstellungsverfahren LSG DEL 10

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Müller,

wir begrüßen die „neue individuelle LandschaftsschutzVO“ zum o.a. LSG DEL 10, vor allem im Zusammenhang mit der Ausweisung des FFH-Gebietes Nr. 250 „Untere Delme, Hache, Ochtrum, Varreler Bäke“. Das LSG 10 ist für das FFH-Gebiet als Puffer- und Biotopverbindungszone einzuordnen, um die vorgegebenen „Erhaltungsziele“ zu gewährleisten.

Zu den geplanten Festsetzungen des o.a. Gebietes möchte der **NABU** wie folgt Stellung nehmen:

Schutzgebietsgrenzen

Die Herauslösung der Gehöfte im LSG DEL 10 kann der **NABU** insoweit nicht nachvollziehen, als dass gerade diese mit ihrem **Altbaumbestand dem besonderen Artenschutz** dienen sowie die **alten Gemäuer** der Gehöfte.

Streng geschützte Fledermausarten (auch FFH) sowie einige „Rote Liste-Arten“ der Avifauna, wie Schleiereule, Mehlschwalbe, Kleinspecht ect., haben hier ihren Lebensraum bzw. Brutraum, so dass wir sowohl das Gut „Groß Emshoop“ als auch das „Gut Langenwisch“ mit dem gesamten Gebäudebestand und mit den zuführenden Alleeen, integriert im Bestand des LSG`s wissen möchten.

Des Weiteren sollte der sog. „**Pulternsee**“ auf Grund seiner wertvollen Fischfauna bestände, z.B. der **FFH-Arten, Bitterling und Steinbeißer**, ebenfalls mit in das LSG DEL 10 aufgenommen werden. Fischereinzugung könnte unter Auflagen zugelassen werden.

Schutzzweck

Der naturräumlich zusammenhängende Landschaftsraum des LSG DEL 10 mit seiner strukturreichen bäuerlichen Kulturlandschaft und einem sehr hohen streng geschützten bzw. FFH-geschützten Arteninventar ist **zu erhalten und zu entwickeln** (s. auch inzwischen integrierte Ausgleichsmaßnahmen im LSG). Sämtliche Biotoptypen sind geeignet der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu dienen und den Erhalt und die Entwicklung besonderer Lebensräume und der besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten **auf Dauer zu sichern und vor Veränderungen zu schützen**.

Der Entwurf (Vorlage) v. 24.11. 2016, Seite 3 Abs. (4) spricht von einem „besonderen Schutzzweck“, hier der „Gewässersysteme, Untere Delme, Ochtum und Varreler Bäke“. Wir meinen, dass die „Verbindungsgewässer“, die hier im LSG DEL 10, wie Heidkruger Bäke, Annenriede sowie die Pultern, weil **sie der Vernetzung zu dem FFH-Fließgewässer, der Varreler Bäke**, dienen, ebenfalls ein besonderer Schutzzweck zukommen sollte. Der Entwurf (Vorlage) v. 24.11.2016, Seite 2 Abs. (2) müsste u E. **die „Vernetzung zum FFH-Gebiet – hier „Varreler Bäke“ – textlich mit aufnehmen und „...dass es dem besondern Artenschutz dient..“ (hier sollte die ökologisch sehr hohe Bedeutung der Fischfauna erwähnt ebenso werden).**

Ökologie der Landschaftsteilräume

Die größtenteils extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen sind strukturreich mit **Altholzbeständen, Waldflächen und geschützten Wallhecken** ausgestattet. Das Wallheckenaufkommen wurde in der Vergangenheit potenziert durch weitere Anpflanzungen, weil dieser Landschaftsraum dafür prädestiniert ist. Ebenso wurden Waldflächen erhöht, um den Gesamtcharakter des Gebietes zu fördern. Dieser Erhalt ist gesetzlich geregelt. **Diese besonderen Ausprägungen dienen vor allem zahlreich vorhandenen gefährdeten Arten und Lebensraumgemeinschaften als Grundlage ihres Lebensraumes.**

Inzwischen wurde im Jahr 2017 eine „**historische Wegewallhecke**“ im nord-westl. Teil des LSG entdeckt, die einen durch ihren „**Seltenheitswert**“ besonderen Schutzstatus als „**Natur- bzw. Bodendenkmal**“ erhalten sollte. Hierzu liegt ein Gutachten des Wallheckenexperten Georg Müller, Ganderkese, vom 5.07.2017 vor.

Der **geschützte „Eschboden“** in diesem Gelände hat gleichfalls eine wertvolle ökologische und historische Bedeutung und ist nach naturschutzrechtlichen Vorgaben zu erhalten. Ebenso unterliegen die feuchten „**Binsen- und Simsenriede**“ rechtlichem Erhaltungsschutz. (s. Biotopkartierung „Planungsgruppe Grün“ 8.01.2015).

Alleen, Einzelbäume und Baumgruppen in Form von überwiegend standortgerechtem Gehölzbestand bereichern dieses LSG-Gebiet in außerordentlicher Quantität. Sie stellen in ihrer Präsenz eine örtliche landschaftliche und ökologische Bereicherung des östlichen Stadtgebietes dar. Diese Strukturen unterliegen einem mehrfachen Schutzstatus.

Klimawandel und die Aufgabe des LSG DEL 10

Die im LSG vorkommenden Flussläufe sind aus der Sicht des **NABU** geeignet als eine Ressource für Überschwemmungen zu fungieren. Angrenzende Wiesenflächen bieten sich als **Retentionsraum und damit insgesamt als ein ÜSG** an. Des Weiteren hat auch der Nordwesten Niedersachsen lt. Modellrechnungen zukünftig mit einer Steigerung von **Starkregenereignissen** zu rechnen. Hierfür benötigt man zukünftig – gerade im östlichen Stadtgebiet (weil durch Gewerbe schon erheblich versiegelt) – **den notwendigen Freiraum. Frischluftschneisen**, die bei erheblichen Wärmebelastungen für die Stadt unentbehrlich sind, gehören ebenso zu einer Gesamtbetrachtung des Klimawandels. Gem. Landschaftsrahmenplan ist der Hauptverursacher für Schadstoffemissionen in der Stadt Delmenhorst neben dem Straßenverkehr, die Industrie und das Gewerbe. Im östlichen Stadtgebiet spiegelt dies der Emissionsplan wider. Auch ist der Grad des Lärmschutzes für diesen Stadtteil abundant.

Besonderer Schutz der Still- und Fließgewässer

Die Binnengewässer – Gräben, Bäche, Wiesentümpel sind in dem LSG in vielfältigem Gewässeraufbau und diversen ökologischen Strukturen vorhanden. Besonders die **Anbindung der Heidkruger Bäke an die Varreler Bäke** ist hier zu erwähnen. Eine gut ausgeprägte Ufervegetation dient der Vernetzung und dem Arten- und Biotopschutz.

Ebenso haben die Annenriede und der Pultern-Flussabschnitt für die Fischfauna, die sich besonders in **der Artenvielfalt im „sog. „Pulternsee“** widerspiegelt, eine eminente Funktion (s. o. „ Schutzgebietsgrenzen“ 2. Absatz).

Die **Binnengewässer** stellen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für die **Fisch- und Avifauna** dar. Gleichzeitig dienen sie **der Vernetzung der Libellenfauna**. Z.B. bereichern 2 Rote-Liste-Arten(3), wie die **„ Gebänderte Prachtlibelle und Blaue Federlibelle“** verbunden mit **8 weiteren Libellenarten** die Gewässer.

Der Pulternsee in seinem ca. 1,4 ha großen Ausmaß und die **angebundenen Fließgewässern haben nebst dem zu schützenden Uferbereichen, eine hohe ökologische Bedeutung durch ihre eminente Kohärenz**, denn alle Gewässer werden von den dort vorkommenden Fischarten genutzt.

Das Vorkommen der europaweit geschützten FFH-Arten und ihre Begleit-Arten führen zu der Annahme, dass das gesamte Gewässersystem innerhalb des LSG `s ein „faktisches FFH-Gebiet“ aufgrund der Verpflichtung des Artenschutzes, darstellt. Wir bitten um Prüfung dieser Annahme.

Die **Pultern-Niederung** zeichnet sich **besonders als Rastplatz für die Avifauna** aus: Krickenten, Reiherenten, Gänsesäger haben hier ihr Rast- und Nahrungshabitat. An den Fließgewässern und dem **„Pulternsee“** ist mit den geschützten Arten, wie Eisvogel, Haubentaucher und der Gebirgsstelze, zu rechnen.

Besonderer Artenschutz des Fledermausvorkommens

Im „gesamten LSG-Areal“ sind besonders geschützte, teilweise unter FFH-Schutz stehende, Fledermausarten auszumachen. Es wird als Nahrung-, Jagd-, und Wochenstuben-Habitat in Anspruch genommen.

Sowohl im Bereich des Gut Langenwisch und ihren alten Baumbeständen (auch Allee) als auch in dem Bereich des „Groß Emshoop“ mit der den noch vorhandenen Waldbeständen und Einzel-Habitatbäumen, kommen der **Fledermausfauna eine sehr hohe**

Bedeutung zu. Fledermausarten, wie Rauhaut-, Wasser- und Große Bartfledermaus sind nach gesetzlichen Vorgaben zu erhalten. Nachgewiesene Wochenstuben von einer hohen Abundanz von Fledermäusen, und darunter allein zwei FFH-Arten, die Teich- und Bechsteinfledermaus, bedingen die ausreichende Sicherstellung des Altbaumbestandes.

(Siehe auch Antrag des **NABU** auf „Lebensraumschutz für die hier vorkommenden EU-rechtlich geschützten Fledermausarten v. 7.02.2015 – nebst Gutachten „Bestandserfassung Fledermausvorkommen westlich Langenwisch, 11/2014 – Dipl.Biologen „Mayer & Rahmel“ sowie „Gruppe Grün“ „Ergebnisse der Biotopkartierung“-Gewerbegebiet Stickgras, 1/2016).

Artenschutz der vorhandenen Avifauna

Für die mehr ca. 40 Brutvogelarten, die im o.a. LSG DEL 10 ausgemacht wurden, stellt diese abwechslungsreiche Landschaftsstruktur einen ausgezeichneten Lebensraum dar. Darunter befinden sich **im Bestand gefährdete Arten, wie der Kleinspecht, Grünspecht, Gartenrotschwanz, Star, Grauschnäpper, Haus- und Feldsperling sowie der Mittelspecht und Kuckuck. Vorhandene alte Gebäudestrukturen dienen der Schleiereule und den gefährdeten Mehlschwalben als Brutplatz.**

Als Nahrungshabitat für viele Gastvögel, darunter auch gefährdete Arten, sind diese Flächen ebenfalls sehr gut geeignet. (S. auch Gutachten-Bestandsaufnahmen „Dipl. Biologe Volker Moritz“ – v. 11/2010)

Zu den „**Freistellungen**“ ist anzumerken, dass für die Aufstellung von Jagdinventar in der freien Landschaft nach Ansicht des **NABU** sehr wohl ein Einvernehmen und eine Inaugenscheinnahme der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Die Wiesenmahd sollte nicht vor dem 15. Mai beginnen, und es sollten keine Einsätze auf den extensiven Grünflächen von Walzgeräten erfolgen. Wir bitten dringend, um die Umsetzung der Anregungen.

Summa summarum

Über 50 % der Gesamtfläche sind naturnahe bzw. geschützte Biotopflächen, die über das Gesamtareal von annähernd 400 ha verteilt sind. Dazu kommen die „Gewässerstrukturen“ mit ihrem eminenten Funktionen. Um der **notwendigen Klimaanpassung** gerecht zu werden, ist u.E. eine **Gesamtbetrachtung des LSG-Areals** voranzutreiben. Es sollte geprüft werden, inwieweit das Gebiet geeignet ist, als Retentionsraum, Überschwemmungen sowie Starkregenereignissen, entgegenzuwirken. (s. a.a.O. Seite 3, Abs. 1).

Diese im Gebiet vorhandenen Fließgewässer und die angegliederte FFH-Fläche stellen ein besonderes Schutzpotenzial dar, welches rechtlich umzusetzen ist. Der **faktische FFH-Artenschutz** in Verbindung mit dem vorgegebenen Flächenstrukturen, ist allein wegen der „Kohärenten Biotopsystemstruktur „ mit aller Konsequenz umzusetzen; besonders in Bezug auf die Fischfauna und das Fledermausvorkommen. **Die bedeutenden Eigenschaften der Fließ- und Stillgewässer und das hohe, teilweise mit FFH-Schutz versehene Fledermausvorkommen, nehmen für dieses LSG-Gebiet eine Schlüsselfunktion ein.**

In Anbetracht der Tatsache, dass gem. § 32 BNatSchG, eine zwingende Ausweisung des FFH-Gebietes – hier der Abschnitt an der Varreler Bäke) - erforderlich ist, sind u.M. nach **auch angrenzende Flussabschnitte der Heidkruger Bäke ebenfalls mit ihrem Schutzstatus (WRRL) zu berücksichtigen. Eine Prüfung einer Erweiterung der FFH-Flächenschutzweisung im Zusammenhang mit dem Artenpotenzial . wäre empfehlenswert.**

Im Übrigen würde eine Ignorierung der Ausweisung des FFH- Gebietes Nr. 250 „Varreler Bäke“, für die Steuerzahler der Stadt Delmenhorst erhebliche Kosten verursachen.

Aus der Sicht des **NABU** ist es geboten, einem moralischen und sozialen Imperativ zu folgen, dieses ökologisch bedeutende **LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET** nicht mit einem Gewerbegebiet - auch nicht in Teilen - zu überplanen.

Mit freundlicher Empfehlung

i.A.

(Margitta Spiecker)